

► Inhalt

1. Teil	7
A) Einleitung	7
I) Vorbereitung der Sitzung	7
II) Vor der Hauptverhandlung	8
B) Die Hauptverhandlung	9
I) Verhalten gegenüber dem Gericht	9
II) Gang der Hauptverhandlung	10
1. Aufruf der Sache	10
2. Präsenzfeststellung	10
a) Anwesenheit des Angeklagten	11
b) Nichterscheinen von Zeugen	13
3. Vernehmung des Angekl. zur Person	14
4. Verlesen des Anklagesatzes	14
5. Befragung des Angeklagten zur Sache	15
6. Die Beweisaufnahme	16
a) Zeugenbeweis	18
b) Sachverständigenbeweis	18
c) Augenscheinsbeweis	19
d) Urkundsbeweis	19
7. Der Beweisantrag	19
8. Rechtliche Veränd. des Anklagesatzes	22
9. Zurücknahme von Strafanträgen	22
10. Einstellung des Verfahrens	23
11. Feststellung der Vorstrafen	24
III) Der Schlussvortrag/das Plädoyer	25
1. Die Form des Schlussvortrages	25
2. Der Inhalt des Schlussvortrages	26
A) Der Antrag auf Freispruch	27
B) Der Antrag auf Verurteilung	29
1. Schilderung des Sachverhaltes	30
2. Beweismwürdigung	31
3. Rechtliche Würdigung	32
4. Strafzumessung	33

a) Der Strafrahmen	34
aa) Strafmilderungen	36
bb) Strafschärfungen	36
cc) Folgen der Strafrahmenverschiebungen	36
b) Ausfüllung des Strafrahmens	37
c) Rechtsfolgen der Tat	39
aa) Die Geldstrafe	40
bb) Die Freiheitsstrafe	41
cc) Die Gesamtstrafe	44
d) Nebenentscheidungen	50
aa) Einziehung von Gegenständen	50
bb) Entziehung der Fahrerlaubnis	51
e) Besonderheiten bei Untersuchungshaft	52
f) Kosten	53
C) Verurteilung mit Teilreispruch	54
D) Die Nachbereitung der Sitzung	55

2. Teil: Ein Beispielfall 57

3. Teil: Besonderheiten des Verfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende 70

I) Einführung	70
II) Die Hauptverhandlung	71
III) Der Schlussvortrag	72
1. Die Anwendung des JGG	72
2. Die Strafzumessung	74
a) Prinzip der einheitl. Rechtsfolgenverhängung	75
b) Rechtsfolgen	76

4. Teil: Ein Beispielfall zum Jugendrecht 81

Anlagen 88

► Was dieses Skript für Sie tun kann

Fast jeder Referendar hat während seiner Ausbildung einige Male den staatsanwaltlichen Sitzungsdienst zu übernehmen. Dieses Skript erklärt, wie das staatsanwaltliche Plädoyer aufgebaut und formuliert wird. Erläutert werden dabei auch die Besonderheiten des Verfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende. Zwei Beispielfälle zeigen dem Leser, wie ein Plädoyer konkret aussehen kann.

Der Vorteil dieses Skripts ist nicht allein sein erschwinglicher Preis. Auch die komprimierte, auf das Wesentliche reduzierte Darstellung ist sehr nützlich, da sie hilft, den Überblick zu bewahren und nicht in der Flut des Stoffs zu „ertrinken“. Durch meine mehrjährige Erfahrung als Ausbilder und Leiter von strafrechtlichen Referendar-Arbeitsgemeinschaften bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück ist mir außerdem bekannt, wo bei Referendaren erfahrungsgemäß „der Schuh drückt“.

Ich hoffe, dass dieses Skript ein wenig dazu beiträgt, bestehende Unsicherheiten abzubauen und den Auftritt vor Gericht mit Erfolg zu meistern,

Dr. Michael Schmitz

cc) Die Gesamtstrafe

Nicht außergewöhnlich ist es, dass gegen einen Angeklagten mehrere Anklagen gleichzeitig oder eine Anklage mit mehreren selbständigen Straftaten verhandelt werden. In diesen Fällen ist entsprechend § 53 Abs. I StGB auf eine *Gesamtstrafe* zu erkennen, d.h., aus den in Tatmehrheit stehenden Delikten ist in der Regel eine *Gesamtgeld-* oder *Gesamtfreiheitsstrafe* zu bilden. Die Verhängung einer Gesamtstrafe ist grundsätzlich auch beim Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und Geldstrafe möglich, § 53 Abs. II StGB.

Vor der Beantragung einer solchen Gesamtstrafe ist also vorrangig zu klären, ob die dem Angeklagten zur Last gelegten Vorwürfe mehrere prozessuale Taten bilden¹; liegt nämlich ein Fall der natürlichen Handlungseinheit oder sonst ein Fall der Tateinheit vor, so ist keine Gesamtstrafe, sondern vielmehr „nur“ eine Einzelstrafe zu bilden.

Die Bildung der Gesamtstrafe ist in **§ 54 StGB** normiert: Zunächst ist für jede einzelne Tat nach den oben erläuterten Regeln der Strafzumessung eine (Einzel-) Strafe zu bilden. Von diesen verschiedenen Einzelstrafen wird dann die höchste verwirkte Strafe, die sogenannte *Einsatzstrafe*, unter nochmaliger Berücksichtigung und Abwägung der allgemeinen Strafzumessungsgründe erhöht (sog. Asperationsprinzip)². Dabei ist das Mindestmaß der Gesamtstrafe die nach § 54 Abs. I S. 2 StGB *geringstmöglich* erhöhte Einsatzstrafe, also

- bei Einzelstrafen von 20 und 40 Tagessätzen: 41 Tagessätze
- bei Freiheitsstrafen von 3 und 8 Monaten: 8 Monate und 1 Woche (§ 39 StGB).

¹ Zum prozessualen Tatbegriff vgl. Meyer-Goßner, § 264, Rz. 2 ff und S. 64 ff. des Skripts „Die strafrechtliche Assessor Klausur“.

² Tröndle/Fischer, § 54, Rz. 4

Das Höchstmaß der Gesamtstrafe ergibt sich aus § 54 Abs. II S. 1 StGB, wonach die Gesamtstrafe *nicht die Summe* der Einzelstrafen erreichen darf. Für die oben genannten Beispielfälle bedeutet dies:

- bei Einzelstrafen von 20 und 40 Tagessätzen: höchstens 59 Tagessätze
- bei Einzelstrafen von 3 und 8 Monaten: höchstens 10 Monate, 3 Wochen.

Als „Faustregel“ für die Berechnung der Erhöhung der Einsatzstrafe wird häufig vorgeschlagen, die Einsatzstrafe um die Hälfte der Summe der Einzelstrafen zu erhöhen³:

Beispiel: Einzelstrafen von 60, 40 und 20 Tagessätzen = $60 + 30$ (Hälfte von $40+20$) = 90 Tagessätze Gesamtgeldstrafe.

Die Bildung einer Gesamtstrafe könnte im Plädoyer dementsprechend wie folgt vorgetragen werden:

- **Bildung einer Gesamtgeldstrafe**

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgründen halte ich für den Betrug eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen, für die Körperverletzung eine solche von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben genannten Strafzumessungsgründe und der Tatsache, dass die einzelnen Straftaten sehr kurz aufeinander folgten, beantrage ich, aus diesen Einzelstrafen unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe als Einsatzstrafe eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu bilden. Die Höhe eines Tagesatzes sollte aufgrund der Einkommensverhältnisse des Angeklagten auf 30 € festgesetzt werden.

³ z.B. Wolff in JuS 1999, S. 801

- **Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung**

Zu Gunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass er den Schaden mittlerweile ausgeglichen hat, demgegenüber ist zu seinen Lasten anzumerken, dass er die Taten während einer laufenden Bewährungszeit begangen hat. Unter Berücksichtigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sind hier Freiheitsstrafen gegen den Angeklagten zu verhängen. Ich halte hier für den Einbruchsdiebstahl zum Nachteil der Firma ABC eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten, für den Betrug zum Nachteil der Firma XYZ eine solche von 8 Monaten für tat- und schuldangemessen. Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben genannten Strafzumessungsgründe halte ich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten für angemessen. Diese kann nach meiner Überzeugung nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, da der Angeklagte gezeigt hat, dass er sich die früheren Verurteilungen zu Freiheitsstrafen unter Strafaussetzung zur Bewährung nicht zur Warnung hat dienen lassen. Die Einwirkung des Strafvollzuges scheint erforderlich, damit der Angeklagte in Zukunft keine Straftaten mehr begehen wird.

Ich beantrage also abschließend, den Angeklagten wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten und wegen Betruges zu einer solchen von 8 Monaten zu verurteilen, wobei aus diesen Einzelstrafen entsprechend § 54 StGB unter Erhöhung der höchsten Einzel- als Einsatzstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten zu bilden ist.